

---

## Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der Sitzung am 16. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gratulationen und Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Märkisch Linden gratuliert durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
  - a. Einwohnern der Gemeinde Märkisch Linden zum 70., 75. Geburtstag und ab dem 80. Geburtstag jährlich,
  - b. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.
  
- (2) Die Gemeinde Märkisch Linden ehrt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
  - a. Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Märkisch Linden geleistet haben,
  - b. Einwohner anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen,
  - c. verstorbene Einwohner, wenn sie/er sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht hat.
  
- (3) Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Märkisch Linden wird zur Geschäftseröffnung, zum 10. Firmenjubiläum und dann in 10-Jahres-Schritten gratuliert.
  
- (4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.
  
- (5) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Märkisch Linden über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

## **§ 2 Art der Ehrungen und Präsente**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden oder ein von ihm Beauftragter gratuliert
  - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro,
  - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro.
  
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden oder ein von ihm Beauftragter ehrt
  - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro,
  - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro,
  - c. mit Blumengebinde und/oder Nachruf im Wert bis zu 15 Euro.
  
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden oder ein von ihm Beauftragter gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro.
  
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden oder ein von ihm Beauftragter ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro.
  
- (5) Die Finanzierung der Blumen und Präsente nach dieser Satzung wird aus dem Haushalt der Gemeinde Märkisch Linden sichergestellt.
  
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

---

Die vorstehende Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 9. Dezember 2015

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 16. November 2015 beschlossene Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 9. Dezember 2015

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

#### Hinweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 19. Dezember 2015 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.